

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	024132	Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer	
Druckdatum:	16.04.2024	Bearbeitungsdatum: 25.10.2023	140424 CH
Version:	4.0	Ausgabedatum: 09.12.2022	Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant):	024132
Handelsname/Bezeichnung	Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer Décapant spécial (CH) 80% VOC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Zur Entfernung von Beschichtungen auf Holz und Metall. Insbesondere Wasserlacke, Ölfarben, 2-K-Lacke. Zur Entfernung mehrschichtiger unterschiedlicher Fassadenbeschichtungen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Importeur/Händler)

DURAtec AG	
Bodenackerstrasse 64	Telefon: +41 (0)62 758 4949
CH-4657 Dulliken	
Schweiz	

Auskunft gebender Bereich:

Anwendungstechnik	+41 (0)62 758 4949
E-Mail (fachkundige Person)	info@duratec.ch

Lieferant (Hersteller)

Scheidel GmbH & Co. KG	
Jahnstraße 38-42	Telefon: + 49 (0)9543 8426 0
D-96114 Hirschaid	Telefax: + 49 (0)9543 8426 31
Deutschland	

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	Telefon: 145 Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
--------------	--

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P312	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 024132 Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer 140424 CH
Druckdatum: 16.04.2024 Bearbeitungsdatum: 25.10.2023 Seite 2 / 10
Version: 4.0 Ausgabedatum: 09.12.2022

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Benzylalkohol

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Lösemittel- / Tensid-Gemisch, thixotrop

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
202-859-9 100-51-6 603-057-00-5	01-2119492630-38-0000 Benzylalkohol Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 4 H332 / Eye Irrit. 2 H319 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 1230 mg/kg KG / ATE (Einatmen, Dampf): 4,17 mg/L	50 < 100
200-579-1 64-18-6 607-001-00-0	01-2119491174-37-0000 Ameisensäure Flam. Liq. 3 H226 / Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H331 / Skin Corr. 1A H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1A H314 >= 90 / Skin Corr. 1B H314 >= 10 / Skin Irrit. 2 H315 >= 2 / Eye Irrit. 2 H319 >= 2 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 730 mg/kg KG / ATE (Einatmen, Dampf): 7,85 mg/L	< 2,5

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	024132	Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer	
Druckdatum:	16.04.2024	Bearbeitungsdatum: 25.10.2023	140424 CH
Version:	4.0	Ausgabedatum: 09.12.2022	Seite 3 / 10

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Benzylalkohol

Index-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6

MAK, Langzeitwert: 22 mg/m³; 5 ppm

Bemerkung: (Dampf und Aerosol; kann über die Haut aufgenommen werden)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	024132	Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer	
Druckdatum:	16.04.2024	Bearbeitungsdatum: 25.10.2023	140424 CH
Version:	4.0	Ausgabedatum: 09.12.2022	Seite 4 / 10

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

MAK, Langzeitwert: 9,5 mg/m³; 5 ppm

MAK, Kurzzeitwert: 19 mg/m³; 10 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 19 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 19 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 9,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 9,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 3 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 3 mg/m³

Benzylalkohol

Index-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 40 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 8 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 110 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 22 mg/m³

DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher: 20 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 4 mg/kg KG/Tag

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 20 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 4 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 27 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 5,4 mg/m³

PNEC:

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 2 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,2 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 1 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 13,4 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 1,34 mg/kg

PNEC, Boden: 1,5 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 7,2 mg/L

Benzylalkohol

Index-Nr. 603-057-00-5 / EG-Nr. 202-859-9 / CAS-Nr. 100-51-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,1 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 2,3 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 5,27 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,527 mg/kg

PNEC, Boden: 0,456 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 39 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	024132	Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer	
Druckdatum:	16.04.2024	Bearbeitungsdatum: 25.10.2023	140424 CH
Version:	4.0	Ausgabedatum: 09.12.2022	Seite 5 / 10

von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A2/P2

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Butoject

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: >480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374 . Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest
Aussehen:	Paste
Farbe:	weiß-opak
Geruch:	mild aromatisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C Methode: Literaturwert
Entzündbarkeit:	Entzündbarer Feststoff.
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere Explosionsgrenze:	1,26 Vol-% Methode: berechnet
Obere Explosionsgrenze:	47,6 Vol-% Methode: berechnet
Flammpunkt:	82 °C Methode: Pensky-Martens
Zündtemperatur:	265 °C Methode: Literaturwert
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 20 °C:	5 - 6 / 1,0 Gew-% Methode: pH-Elektrode
Kinematische Viskosität (20°C):	5500 mm²/s
Viskosität bei °C:	3000 - 6000 mPas
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C:	42 mbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	024132	Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer	
Druckdatum:	16.04.2024	Bearbeitungsdatum: 25.10.2023	140424 CH
Version:	4.0	Ausgabedatum: 09.12.2022	Seite 6 / 10

Methode: Literaturwert

Dichte und/oder relative Dichte:

Dichte bei 20 °C:

1,09 g/cm³

Methode: Pyknometer

Relative Dampfdichte:

nicht bestimmt

Partikeleigenschaften:

nicht anwendbar

9.2. **Sonstige Angaben**

Festkörpergehalt:

9,80 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel:

90,2 Gew-%

Wasser:

0,0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. **Unverträgliche Materialien**

nicht anwendbar

10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. **Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Ameisensäure

oral, LD50, Ratte: 730 mg/kg

Methode: OECD 401

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 7,85 mg/L (4 h)

Methode: BASF Test

Benzylalkohol

oral, LD50, Ratte: 1230 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 2000 mg/kg

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 4,178 mg/L (4 h)

Methode: OECD 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Ameisensäure

Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Benzylalkohol

Augen, Kaninchen

Methode: OECD 405

Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Benzylalkohol

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	024132	Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer	
Druckdatum:	16.04.2024	Bearbeitungsdatum: 25.10.2023	140424 CH
Version:	4.0	Ausgabedatum: 09.12.2022	Seite 7 / 10

Haut, Meerschweinchen: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Dieses Produkt ist in Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe abbaubar. Gutachten über die biologische Abbaubarkeit liegt vor und kann bei uns angefordert werden.

12.1. Toxizität

Ameisensäure

Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebrafisch): 130 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 365 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: 1240 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Benzylalkohol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas: 460 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 230 mg/L (48 h)

Algentoxizität, IC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 770 (72 h)

Methode: OECD 201

Langzeit Ökotoxizität

Ameisensäure

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 102 mg/L (21 d)

Methode: OECD 211

Benzylalkohol

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 51 mg/L (21 Tage)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ameisensäure

Abbaubarkeit: 100 % (9 d)

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Benzylalkohol

Abbaubarkeit: 95 - 97 % (21 Tage)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	024132	Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer	
Druckdatum:	16.04.2024	Bearbeitungsdatum: 25.10.2023	140424 CH
Version:	4.0	Ausgabedatum: 09.12.2022	Seite 8 / 10

Methode: OECD 301A/ ISO 7827/ EEC 92/69/V, C.4-A
Abbaubarkeit: 92 - 96 % (14 Tage)
Methode: OECD 302C

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ameisensäure

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -1,9

Benzylalkohol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,05

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Benzylalkohol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1,37

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abbeiz-Abwasser:

Abwasser immer auffangen und zur Abtrennung der Feststoffe über Filter, Kiesbett, Sandfang o.ä. laufen lassen. Vorsicht bei Kanal-Trennsystemen! Auskunft bei zuständiger Behörde einholen. Nach Rücksprache mit der örtlichen Behörde darf das Abwasser in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Farbschlamm:

Der abgetrennte Farbschlamm ist je nach Zusammensetzung Haus- oder Sondermüll (Schwermetalle?).

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:

080121	Farb- oder Lackentfernerabfälle
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 024132 Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer 140424 CH
Druckdatum: 16.04.2024 Bearbeitungsdatum: 25.10.2023 Seite 9 / 10
Version: 4.0 Ausgabedatum: 09.12.2022

Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode -

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 885,9

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Schweiz Anteil-VOC, SR 814.018 (Gew- %): 80,0

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
202-859-9 100-51-6	Benzylalkohol	01-2119492630-38-0000
200-579-1 64-18-6	Ameisensäure	01-2119491174-37-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Acute Tox. 3 / H331	Akute Toxizität (inhalativ)	Giftig bei Einatmen.
Skin Corr. 1A / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 4	Akute Toxizität (oral)	Berechnungsmethode.
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.:	024132	Scheidel Powerclean Spezial-Abbeizer	
Druckdatum:	16.04.2024	Bearbeitungsdatum: 25.10.2023	140424 CH
Version:	4.0	Ausgabedatum: 09.12.2022	Seite 10 / 10

DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.